

20.10.2021

**Landrat
Geschäftsstelle Kreistag**

Wahl der Ausschussvorsitzenden oder des Ausschussvorsitzenden und eines oder mehrerer Stellvertreter

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Besonderer beschließender Ausschuss für die Vorbereitung der Wahl des Landrats	10.11.2021	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss wählt aus seiner Mitte Frau Kreisrätin oder Herrn Kreisrat zur Vorsitzenden oder zum Vorsitzenden des besonderen beschließenden Ausschusses. Weiter werden zu den Stellvertretern die Kreisrätinnen und Kreisräte ... gewählt.

Sachverhalt:

Gemäß § 39 Abs. 2 Landkreisordnung (LKrO) wählt der besondere beschließende Ausschuss aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertreter.

Die Reihenfolge der Vertretung bestimmt der Ausschuss. Die Wahl wird geheim mit Stimmzettel vorgenommen. Es kann aber auch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied widerspricht. Die Befangenheitsgrundsätze sind nach § 14 Abs. 3 LKrO bei einer Wahl zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit nicht anzuwenden. Daraus resultiert, dass die für das Amt der/des Vorsitzenden vorgeschlagene Person an der Beratung und Entscheidung mitwirken darf und die Sitzung nicht verlassen muss.

Bisherige Praxis war, dass die stärkste Fraktion im Kreistag den Vorsitzenden im Wahlausschuss stellt und zwei Ausschussmitglieder als stellvertretende Ausschussvorsitzende (in der Reihenfolge entsprechend des Stimmenanteils der jeweiligen Fraktionen) benannt werden.

Jörg Gantzer
Erster Landesbeamter

Dr. Martin Kistler
Landrat